

Unechte Solidarität: Wirklich kein Rückgriff ohne Haftung im Aussenverhältnis?

Wenn zwei Schädiger unabhängig voneinander für denselben Schaden haften, hat man es häufig mit «unechter Solidarität» zu tun – so auch im Fall, in dem ein Architekt und ein Unternehmer je ihren Vertrag verletzen und in der Folge dem Bauherrn den gleichen Schaden zu ersetzen haben. Ein Rückgriff des Architekten auf den Unternehmer, der an die Befriedigung des Bauherrn durch den Architekten anschliesst, setzt voraus, dass der Anspruch des Bauherrn gegen den Unternehmer nicht infolge versäumter Mängelrüge der Verwirkung anheimfiel. Diese Rechtslage überzeugt indes nicht in allen Teilen.

Il y a régulièrement solidarité imparfaite lorsque plusieurs auteurs répondent indépendamment les uns des autres du même dommage; c'est notamment le cas lorsqu'un architecte et un entrepreneur ont chacun manqué à leurs obligations contractuelles respectives et doivent, de ce fait, indemniser le maître d'ouvrage pour le même dommage. Un recours entre les codébiteurs suite à l'indemnisation du maître d'ouvrage (par l'architecte) présuppose que le droit du maître à l'encontre de l'entrepreneur ne soit pas éteint faute d'avis des défauts donné dans les délais. Cette situation juridique n'est toutefois pas totalement convaincante.

Entscheid des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 24. März 2025 (HG220137)

Hubert Stöckli, Dr. iur., Professor an der Universität Freiburg

Der Fall

(230) 1. Im Folgenden sind zwei Urteile zu unterscheiden. Beide wurden vom Zürcher Handelsgericht gefällt. Das erste Urteil («Urteil 1»: HG170199-O vom 24. März 2021) erging in einem Haftungs-, das zweite Urteil exakt vier Jahre später («Urteil 2»: HG220137-O vom 24. März 2025) in einem Regressprozess.¹

2. Im Urteil 1 ging es um ein Hallendach, das leckte. Ein Architekturbüro hatte die Ausführungsplanung und die Bauleitung übernommen, der Unternehmer, der ein Dachdeckergeschäft und eine Bauspenglerei betrieb, die Ausführung des Daches. Vom Unternehmer zu erstellen waren «im Wesentlichen eine Dampfbremse, eine Wärmedämmung, eine Abdichtung sowie eine Schutz- und Nutzschicht» (E.A.). Das Werk wurde am 7. März 2013 abgenommen. Anfang 2015 wurde festgestellt, dass Wasser eingetreten war, wodurch die unter dem Hallendach befestigte Akustikdecke beschädigt wurde.

3. Die Bauherrin liess das Hallendach von einem Dritunternehmen «vollständig zurückbauen und neu erstellen sowie die Akustikdecke sanieren».

a. Im September 2017 wandte sich die Bauherrin gegen das Architekturbüro und den Unternehmer als einfache passive Streitgenossenschaft (dazu Art. 71 Abs. 1 ZPO) und verlangte von ihnen wegen der Mängel am Hallendach unter anderem²

Ersatz der Kosten, die ihr aufgrund der Ersatzvornahme entstanden waren.

b. Unbestritten war, dass der Unternehmer mit seiner «mangelhaften Arbeitsausführung zumindest einen erheblichen Beitrag zur Undichtigkeit» des Hallendachs geleistet hatte. Mit dem Urteil 1 wies das Handelsgericht die Klage gegen den Unternehmer aber ab, «namentlich weil ein allfälliger Anspruch verwirkt sei». Wie sich aus diesem Urteil 1 ergibt, schlug die Verwirkung in dreifacher Hinsicht zu: (i) Der Bauherr hatte nicht für jeden einzelnen Mangel eine Nachbesserungsfrist angesetzt, bevor er das Dach von einem Dritten zurückbauen und neu erstellen liess; (ii) der Bauherr hatte für einen Mangel zwar eine Frist angesetzt, diese Frist aber dermassen kurz bemessen, dass sich der Mangel unter keinen Umständen fristgerecht hätte beseitigen lassen mit der Folge, dass die Frist selbst dann als nicht angesetzt gilt, wenn der Unternehmer nicht protestiert; (iii) der Bauherr hatte (worauf sich das Gericht in Form einer Eventualbegründung stützte) nicht rechtzeitig Mängelrüge erhoben. Nicht erhärten liess sich zudem, dass der Unternehmer zur Nachbesserung schon gar nicht in der Lage gewesen wäre.

c. Blieb übrig das Architekturbüro, das die «Beaufsichtigung der Arbeiten der Beklagten unsorgfältig verrichtet, also ihre Pflichten als Bauleitung ungenügend erfüllt» hatte. Allerdings drang die Bauherrin in diesem Prozess nur zu einem geringen Teil durch, was hier jedoch keine Rolle spielt. Festzuhalten ist einfach, dass das Architekturbüro der Bauherrin (wie sich aus dem Urteil 1 ergibt) rund CHF 117 000 zu bezahlen hatte. Davon war die Parteientschädigung in Abzug zu bringen, welche die Bauherrin dem über weite Strecken obsiegenden Architekturbüro schuldete. Die Differenz von noch rund CHF 82 000 überwies die Berufshaftpflichtversicherung des Architekturbüros, die damit ihrer Leistungspflicht aus dem Versicherungsvertrag nachkam.

¹ Die im Folgenden eingeflochtenen Zitate sind der Sachverhaltsübersicht im Urteil 2 entnommen.

² Die Rechtsbegehren der Klägerin im Urteil 1 ziehen sich über acht Seiten hin.

3. Ende 2021 trat das Architekturbüro seinen Regressanspruch seiner Berufshaftpflichtversicherung ab, worauf das Versicherungsunternehmen vor dem Handelsgericht gegen den Unternehmer klagte, der das Hallendach mangelhaft ausgeführt hatte. Gefordert wurde eine Beteiligung in Höhe von 70% jenes Teils der Forderung, den die Bauherrin gegen das Architekturbüro durchsetzen konnte. Zu merken ist, dass das Handelsgericht mit seinem Urteil 1 die Klage der Bauherrin gegen den Unternehmer aus den schon erwähnten Gründen (vorstehend lit. b) abgewiesen hatte. Das Versicherungsunternehmen stellte sich indes auf den Rechtsstandpunkt, es könne trotz Abweisung der Klage gegen den Unternehmer im Erstprozess (Urteil 1) Regress auf ihn nehmen. Es versuchte dabei, das Gericht von der Idee zu überzeugen, dass eine Haftungsbe-freiung im Aussenverhältnis (also im Verhältnis zum Bauherrn) nicht auch im Innenverhältnis (gegenüber dem Architekturbüro) wirkt, also vor Regress nicht schützt. Dieses Verfahren mündete im Urteil 2.

Der Entscheid

1. Vorab die Kurzfassung der Begründung, mit der die Regressklage des Versicherungsunternehmens abgewiesen wurde: «Zusammengefasst ist der Regressanspruch zwar ein Recht *ex jure proprio* des Regressgläubigers, ein selbstständiger Anspruch, der originär in der Person des Rückgriffsberechtigten entsteht ... Davon ging auch das Bundesgericht in BGE 130 III 362 aus, denn es nahm in E. 5.2 explizit auf diese Qualifikation Bezug. Ungeachtet dieser Qualifikation müssen aber erst die Voraussetzungen erfüllt sein, damit dieses Recht entsteht. Namentlich hat sie keinen Einfluss darauf, dass der Bestand eines Regressanspruchs eine solidarische Haftung mehrerer Personen voraussetzt. Ebendiese Voraussetzung war in BGE 130 III 362 und ist vorliegend aufgrund der Verwirrung nicht erfüllt» (Urteil 2, E. 3.2.2).

2. Zur Frage, ob die Rechtskraft eines Urteils im Aussenverhältnis auf das Regressverhältnis durchschlägt: «Die Rechtskraft eines Urteils im Verfahren des Geschädigten gegen einen oder mehrere Solidarschuldner ist grundsätzlich auf das Aussenverhältnis beschränkt und erstreckt sich nicht auf das Verhältnis der Solidarschuldner untereinander, also nicht auf das Regressverfahren ... Insbesondere die Abweisung einer Klage des Geschädigten gegen einen Regressbeklagten entfaltet daher keine materielle Rechtskraft für das Innenverhältnis zwischen Regresskläger und Regressbeklagtem ... Die jeweils auf die Parteien beschränkte materielle Rechtskraftwirkung gilt selbst dann, wenn Regresskläger und Regressbeklagter vom Geschädigten im gleichen Verfahren eingeklagt wurden ... Denn die materielle Rechtskraft eines Urteils, das einfache Streitgenossen betrifft, ist für jeden Streitgenossen sowie den Gegner der Streitgenossen jeweils separat zu prüfen, da in diesen Fällen ebenso viele Streitgegenstände wie Kläger- und Beklagtenpaare bestehen ... Die Rechtskraft des Urteils wirkt daher nicht im Verhältnis der Streitgenossen untereinander ... Vorbehalten sind Fälle, in denen eine Streitverkündung erfolgt oder die Aufteilung im Innenverhältnis

aufgrund einer Streitverkündungsklage bereits Gegenstand des Gesamtverfahrens gewesen und im Urteil mitentschieden worden ist» (Urteil 2, E. 1.2).

3. Zur Frage, welchen Voraussetzungen der Regressanspruch nach Art. 148 Abs. 2 OR unterliegt und welche Bedeutung Art. 51 Abs. 1 OR hat: «Nach Art. 148 Abs. 2 OR hat der Solidarschuldner, der mehr als seinen Teil leistet, für den Mehrbetrag Rückgriff auf seine Mitschuldner. Ein Regressanspruch nach Art. 148 Abs. 2 OR setzt voraus, dass ...: (i) ein Solidarschuldverhältnis besteht; (ii) einer der Solidarschuldner im Rahmen seiner solidarischen Verpflichtung an den Gläubiger geleistet hat; und (iii) dieser Solidarschuldner mehr geleistet hat, als er im Verhältnis zu den anderen Mitschuldnern an der Leistungslast tragen muss. Ein Solidarschuldverhältnis (i) entsteht nach Art. 143 OR entweder durch Vertrag oder aufgrund des Gesetzes ... Vorliegend kommt eine unechte solidarische Haftung gemäss Art. 51 Abs. 1 OR in Frage. Eine solche setzt voraus, dass mehrere Personen aus verschiedenen Rechtsgründen für einen Schaden einzustehen haben, also der Geschädigte konkurrierende Ansprüche gegen mehrere Ersatzpflichtige hat ... Es geht darum, dass mindestens zwei Personen ohne gemeinsames Verschulden einen Schaden verursachen und dafür haften» (Urteil 2, E. 2).

4. Zur Frage, wie es zur Solidarhaftung von Unternehmer und Architekt kommen kann: «Bei Bauarbeiten kommt es nicht selten vor, dass der Mangel des vom Unternehmer abgelieferten Werks durch die fehlerhafte Leistung eines Architekten mitverursacht worden ist. Dies ist etwa der Fall, wenn der Architekt durch ungenügende Überwachung des Unternehmers zur Mangelentstehung beigetragen hat. Soweit die Haftungsvoraussetzungen sowohl beim Unternehmer als auch beim Architekten erfüllt sind, haften beide. Mithin haben beide auf ihre Art für den Mangel einzustehen, an dessen Verursachung sie beteiligt sind ... Weil sich die Haftung sowohl des Architekten als auch des Unternehmers auf dasselbe Leistungsinteresse des Bauherrn – ein mängelfreies Werk und Ersatz eines allfälligen Mangelfolgeschadens – bezieht, besteht solidarische Haftung. Namentlich besteht zwischen ihnen eine sog. unechte Solidarität ... Dieser solidarischen Haftung steht nicht entgegen, dass die Mängelrechte des Bauherrn gegenüber dem Unternehmer ... ihrer rechtlichen Natur nach verschieden sind von der Schadenersatzforderung gegenüber dem Architekten» (Urteil 2, E. 3.2.1).

5. Zur Frage, ob der Regress ein Solidarschuldverhältnis voraussetzt: Art. 148 Abs. 2 OR setzt voraus, «dass überhaupt ein Solidarschuldverhältnis besteht, d.h., es mindestens einen solidarisch haftenden Mitschuldner gibt. Ist keine solche multiple Haftung vorhanden, besteht auch kein Regressanspruch. Wer nicht für einen Schaden verantwortlich ist, muss auch nicht solidarisch dafür eintreten» (Urteil 2, E. 3.2.1). «Wenn der Bauherr nur den Architekten belangt und von diesem ganz oder teilweise befriedigt wird, der Unternehmer hingegen durch Verwirkung von seiner Mängelhaftung gegenüber dem Bauherrn befreit ist, weil Letzterer das Werk hinsichtlich des betreffenden Mangels genehmigt hat, verneint die grosse

Mehrheit der schweizerischen Lehre einen Regressanspruch des Architekten gegenüber dem befreiten Unternehmer» (Urteil 2, E. 3.2.2).

6. Zur Frage, wie mit einem *regressschmälernden Versäumnis* des Bauherrn umzugehen ist: «In der grossmehrheitlichen schweizerischen Lehre, die – wie gesagt – einen Regressanspruch des belangten Architekten gegenüber dem durch Verwirkung befreiten Unternehmer verneint, werden zwei in der Herleitung unterschiedliche, im Ergebnis aber ähnliche Ansichten vertreten, wie mit dem Versäumnis der Bauherrin umzugehen sei: Gemäss einem Teil der Lehre soll die Ersatzpflicht des Architekten in sinngemässer Anwendung von Art. 147 Abs. 2 OR von vornherein um den Betrag reduziert werden, der im Innenverhältnis auf den befreiten Unternehmer fällt ... Gemäss einem anderen Teil der Lehre soll der Bauherr gestützt auf Art. 149 Abs. 2 OR verpflichtet werden, dem Architekten Schadenersatz für den Entfall des Regressanspruchs zu leisten» (Urteil 2, E. 3.2.2).

7. Zur Frage, wie es sich mit einer *prominenten Minderheitsmeinung* verhält: «Nicht zuzustimmen ist der von KRAUSKOPF im Zürcher Kommentar [FRÉDÉRIC KRAUSKOPF, Zürcher Kommentar, Zürich 2016, N 96 f. zu Art. 147 OR] vertretenen Ansicht. Demnach könne der Architekt ungeachtet der im Aussenverhältnis eingetretenen Verwirkung der Mängelhaftung des Unternehmers gegen diesen regressieren, sobald er dem Bauherrn Schadenersatz geleistet habe. Das gesetzliche Wahlrecht nach Art. 144 Abs. 1 OR wolle den Gläubiger dahingehend privilegieren, dass er von mehreren Solidarschuldnern nur einen zu belangen brauche, während er sich um die übrigen – bzw. deren «Verpflichtungsmodalitäten» – nicht kümmern müsse. Der nichtbelangte Mitschuldner müsse trotz Verwirkung seiner Schuldpflicht im Aussenverhältnis weiterhin damit rechnen, auf dem Regressweg belangt zu werden. Dem Regressanspruch bleibe er grundsätzlich solange ausgesetzt, als er sich weder auf die Verjährung noch die Verwirkung des Regressrechts berufen könne» (Urteil 2, E. 3.2.2).

Anmerkungen

1. Das Handelsgericht befasst sich mit einer Haftungskonstellation, die beim Bauen nicht selten vorkommt, da hier mehrere Beteiligte zusammenwirken und dabei auch Fehler machen, die zur Entstehung des gleichen Schadens beitragen. Geradezu klassisch ist die Konstellation, die auch den hier rapportierten Urteilen zugrunde lag und darin besteht, dass ein Architekt und ein Unternehmer durch je eigenes Verhalten denselben Mangel verursachen. Vorausgesetzt, dass Architekt und Unternehmer aus je eigenem Grund für den einen (den gleichen) Schaden haften, besteht die Aufgabe nun darin, die Leistungspflichten der beiden Ersatzpflichtigen so zu koordinieren, dass der Bauherr zwar zu seiner Ersatzleistung kommt, er darob aber nicht bereichert wird, indem er zweifachen Schadenersatz erhält. Die Lösung besteht darin, an der Tatsache anzuknüpfen, dass jeder Schuldner (ohne dass es einer besonderen gesetzlichen Anordnung bedarf) je für die

Erfüllung seiner eigenen Schuld haftet, dass aber die beiden Ansprüche – weil sie sich auf das Gleiche richten – zueinander in Konkurrenz stehen (Anspruchskonkurrenz). Diese Konkurrenz spielt in der Weise, dass erstens beide «so lange verpflichtet [bleiben], bis die ganze Forderung getilgt ist» (Art. 144 Abs. 2 OR, analog), und dass zweitens Leistungen, die der eine Schuldner dem Bauherrn erbringt, auch den anderen Schuldner befreien (Art. 147 Abs. 1 OR, analog). Mit diesen rechtlichen Vorkehren, die das Aussenverhältnis betreffen, lässt sich die Aufgabe (Durchsetzung des Bereicherungsverbots) lösen, ohne dass einer der beiden Schuldner mehr zu leisten hätte, als er ohnehin leisten muss. Denn ohnehin ist er aus eigener Vertragsverletzung dem Bauherrn ersatzpflichtig, woran sich nichts ändert, wenn ein zweiter Schuldner aus wiederum eigener Vertragsverletzung den gleichen Schaden zu ersetzen hat.

2. Die geschilderte Rechtslage wird auch als «unechte Solidarität» bezeichnet, wobei diese Bezeichnung in der Lehre einen schweren Stand hat³ und nicht selten als überflüssig bezeichnet wird. Ich selber gehöre zu denen, die sie für sinnvoll halten. Denn die Konstruktion macht sich die gesetzlichen Bestimmungen über die Solidarschuld im Wege der Analogie zunutze, ohne dass sich die Haftungsbegründung mit Art. 143 OR erklären lässt. Vielmehr geht es – was völlig unumstritten ist – um die Bewältigung eines Falls der (subjektiven) Anspruchskonkurrenz, bei der sich aber eine Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Solidarschuld der Sache nach so sehr aufdrängt, dass sich eine Analogie rechtfertigen lässt. Weil es sich aber doch um eine *analoge* Anwendung handelt, passt das Prädikat «unecht» gut zu dieser Konstellation. Zudem macht es auf eine notwendige Differenzierung aufmerksam: Art. 136 Abs. 1 OR, nach dem die Unterbrechung der Verjährung durch den Gläubiger gegen nur einen der Solidarschuldner auf die Mitschuldner übergreift, ist auf die «unechte Solidarität» nicht anwendbar, und dies aus einem völlig einsichtigen Grund: Nur weil neben einem Architekten aus eigener Vertragsverletzung auch ein Unternehmer für den Schaden einzustehen hat, darf deren Haftung in keiner Weise verschärft werden.⁴ Doch gerade auf eine Form der Haftungsver Verschärfung liefe es hinaus, wenn Art. 136 Abs. 1 OR hier angewandt würde.

3. Im Innenverhältnis geht es alsdann mit Art. 51 Abs. 1 OR weiter, der im Aussenverhältnis nichts zu bewirken vermag, weil es ihm nicht um die Begründung der Haftung geht. Seine Bedeutung entfaltet er erst (und nur) im Innenverhältnis, wobei er sich mit einem Verweis auf Art. 50 Abs. 2 OR begnügt. Dieser Bestimmung zufolge liegt es (in Abweichung von Art. 148 Abs. 1 OR) im Ermessen des Gerichts, für das Innenverhältnis (das Regressverhältnis) zu entscheiden, «ob und in

³ Statt vieler P. GAUCH/W.R. SCHLUEP/S. EMMENEGGER, OR AT, Bd. II, 11. Aufl., Zürich 2020, Rz. 3755; V. PERRITAZ, Le concours d'actions et la solidarité, Zürich 2017, Rz. 415 ff.; wie hier aber W. FELLMANN/A. KOTTMANN/A. ROTHENBERGER, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd. I, 2. Aufl., Bern 2026, Rz. 2762; vermittelnd B. KRATZ, Berner Kommentar, Bern 2015, N 138 ff. zu Art. 143 OR.

⁴ Siehe auch PERRITAZ (Fn. 3), Rz. 429.

welchem Umfang die Beteiligten Rückgriff gegeneinander haben». «Dabei» soll sich das Gericht «in der Regel» an die bewertende (aber sachlich unangemessene) Abstufung der unterschiedlichen Haftungsgründe halten, die der Gesetzgeber in Art. 51 Abs. 2 OR vorgenommen hat. Die Abstufung nach Massgabe der Haftungsgründe tut in der rapportierten Angelegenheit allerdings nichts zur Sache, da beide Schädiger aus demselben Rechtsgrund, nämlich je einer Vertragsverletzung, haften.

4. Das Handelsgericht hat dem Versicherungsunternehmen den Regress auf den Unternehmer versagt, weil der Bauherr den Mangel gegenüber dem Unternehmer nicht gerügt hatte, als er dies noch wirksam hätte tun können. Die Verjährungsfrist ist ja auch eine absolute Rügefrist, weshalb jegliche Rüge ins Leere läuft, wenn sie erst nach Eintritt der Verjährung erfolgt. Die rechtliche Begründung für diesen Entscheid ist im Satz zu suchen, dass der Rückgriff auf einen anderen Schuldner nur möglich ist, wenn der andere überhaupt Schuldner ist. Ein Rückgriff auf einen Nicht-Schuldner ist denn auch gar nicht denkbar. Das entspricht dem, was einhellig auch in der Lehre vertreten wird. Man kann sich allerdings fragen, ob es richtig ist, diesem Satz auch im vorliegenden Fall zu folgen. Richtig ist sicherlich, dass der Unternehmer «von seiner Haftpflicht befreit wird» (Art. 370 Abs. 1 OR), wenn eine der mit verpasster Mängelrüge verknüpften Fiktionen (Art. 370 Abs. 2 und 3 OR) greift. Richtig ist aber auch, dass der Unternehmer zunächst durchaus haftet, eine wirksame Mängelrüge – entgegen der in BGE 118 II 142 E. 3a vertretenen Ansicht – also keine Haftungsvoraussetzung ist. Das ergibt sich in aller Klarheit aus Art. 370 Abs. 1 OR (siehe auch den französischen Text: «Dès l'acceptation expresse ou tacite de l'ouvrage ... l'entrepreneur est déchargé de toute responsabilité»). Wenn der Unternehmer von seiner Haftung befreit wird, so heisst das notwendigerweise (und etwas begriffsjuristisch argumentiert), dass er vorher haftete, wenn die Voraussetzungen allesamt gegeben waren. Wollte man bei dieser Betrachtungsweise den im Aussenverhältnis von seiner Haftung befreien

Unternehmer gleichwohl dem regressierenden Schuldner haften lassen, müsste man sich damit abfinden, dass sich im Innenverhältnis die für ihn so günstige Wirkung der (nachträglichen) Haftungsbefreiung in Luft auflöste. Nicht anders aber verhält es sich damit, wenn das Bundesgericht ihn dem regressierenden Solidarschuldner haften lässt, wenn im Aussenverhältnis lediglich die Verjährung eingetreten ist und er nicht gerade per Verwirkung von seiner Haftpflicht befreit wurde. Erneut wäre es begriffsjuristisch zu argumentieren, dass die Verjährung die Forderung, die sie beschlägt, nicht zerstört, was sie – nach heutigem Verständnis – von der Verwirkung unterscheidet.⁵ Das führe ich im Unterricht zwar auch so aus. Schwierigkeiten aber kriege ich dort spätestens dann, wenn ich zu erklären habe, weshalb dieser Unterschied zwischen Verjährung und Verwirkung auch beim Regress durchschlagen soll. Ob Verjährung oder Verwirkung: Der Unternehmer kann sich seiner Leistungspflicht im Aussenverhältnis entziehen, während er nur im Falle der Verwirkung, nicht auch im Falle der Verjährung, vor Regressansprüchen geschützt bleibt. Mir scheint, das sei ein wenig kohärentes Ergebnis, weshalb ich dafür eintrete, hinsichtlich des Rückgriffs auf das Kriterium zu verzichten, ob im Aussenverhältnis die Verjährung oder die Verwirkung zugeschlagen habe, und den Regress auch dann zuzulassen, wenn der Unternehmer (im Aussenverhältnis) «von seiner Haftpflicht befreit» worden ist.

5. Ich unternehme (jedenfalls im Ergebnis) den Versuch, die Minderheitsmeinung von FRÉDÉRIC KRAUSKOPF⁶ wiederzubeleben, gerade weil deren Protagonist sie augenscheinlich aufgegeben hat, obwohl er damit doch richtig lag. Mich jedenfalls überzeugt seine Sicht mehr als die Rechtsmeinung, die sich das rapportierte Urteil zu eigen gemacht hat.

⁵ Siehe aber P. PICHONNAZ / F. WERRO, La prescription de l'action récursoire en cas de solidarité imparfaite, in: BR/DC 2007, S. 51.

⁶ F. KRAUSKOPF, Zürcher Kommentar, Zürich 2016, N 96 f. zu Art. 147 OR. Zu einem anderen Ansatz unter anderem V. PERRITAZ, La réduction des dommages-intérêts dus par l'architecte: une proposition en cas de pluralité de responsables, in: BR/DC 2018, S. 151 ff.